

Genehmigungsbescheid für die Firma Jäckering Mühlen- und Nahrungsmittelwerke GmbH, Hamm

Bekanntmachung

nach § 10 Absatz 8a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Gemäß § 10 Absatz 8a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), in der zurzeit geltenden Fassung, wird der Genehmigungsbescheid nach §§ 6 und 16 BImSchG vom 03.08.2016 für die Firma Jäckering Mühlen- und Nahrungsmittelwerke GmbH, Vorsterhauser Weg 46, 59067 Hamm, zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Stärkemehlen, auf dem Betriebsgelände, Speicherstraße 11 - 13 in 59067 Hamm, Gemarkung Hamm, Flur 46, Flurstück 134, öffentlich bekanntgemacht.

Maßgeblich ist das BVT-Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken in der Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie (Dezember 2005)

Untere Immissionsschutzbehörde der Stadt Hamm

Hamm, 04.08.2016

Im Auftrag gez. *Kienz*

Genehmigungsbescheid

1. Teilgenehmigung

915-63.0010/16/7.22.1
1320-16-01;

vom 03.08.2016

Der
Firma
Jäckering Mühlen- und Nahrungsmittelwerke GmbH
Vorsterhauserweg 46
59067 Hamm

wird auf ihren Antrag vom 30.06.2016, letztmalig ergänzt am 03.08.2016 **die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Stärkemehlen**, auf dem Betriebsgelände, Speicherstraße 11 - 13, in 59067 Hamm, Gemarkung Hamm, Flur 46, Flurstücke 132, 134, 135, 170, 193, 235, 236 und 237 **erteilt**.

Rechtsgrundlage

§§ 6; 8 und 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes- Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274) in der zurzeit geltenden Fassung.

Konten der Stadtkasse:

Sparkasse Hamm BLZ 410 50095
Kto.-Nr. 34 199
IBAN: DE98 41050095 00000 34199
SWIFT-BIC: WELADED1HAM

Sprechzeiten:

Mo – Do 8.30 - 12.30 Uhr und 14.00 - 15.30 Uhr
Fr 8.30 - 12.30 Uhr
Einige Ämter haben andere Öffnungszeiten
Formulare und Informationen: www.hamm.de

Buslinien:

Alle
Haltestelle:
Westentor
Willy-Brandt-Platz

Die Genehmigung (1. Teilgenehmigung) umfasst

Änderung der Anlage zur Herstellung von Weizenstärke und Proteinen im Wesentlichen durch folgende Maßnahmen:

- 1) Einbringung von Ramppfählen zur Gründung der Bodenplatte
- 2) Errichtung der Bodenplatte für die neue Eindampfanlage

Antrag gem. § 16 Abs. 2 BImSchG

Dem Antrag vom 30.06.2016 gem. § 16 Abs. 2 BImSchG von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung der Antragsunterlagen abzusehen, wird stattgegeben.

Entscheidungen:

Die Genehmigung schließt gem. § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 63 BauO NRW ein.

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten und mit Etikettaufkleber gekennzeichneten Unterlagen zugrunde:

1.	Antragsübersicht	2 Blatt
2.	Verzeichnis der Antragsunterlagen	3 Blatt
3.	Anschreiben mit Erläuterung	3 Blatt
4.	Rechtsquellen, Abkürzungen, Fachbegriffe	4 Blatt
5.	Erklärung und Vollmacht	1 Blatt
6.	Antrag vom 30.06.2016 – Formular 1 Blatt 1+2	4 Blatt
7.	Genehmigungsbestand der Gesamtanlage – Formular 1, Blatt 3	1 Blatt
8.	Antrag auf Verzicht einer Umweltverträglichkeitsprüfung	9 Blatt
9.	Antrag auf Verzicht der öffentlichen Bekanntmachung (§16 BImSchG)	2 Blatt
10.	Antrag nach § 8 BImSchG auf die 1. Teilgenehmigung	3 Blatt
11.	Darstellung des Vorhabens	8 Blatt
12.	Übersichtslageplan (DIN A3)	1 Blatt
13.	Allgemeine Beschreibung der Eindampfanlage	10 Blatt
14.	Sicherheitsdatenblatt für Salpetersäure	12 Blatt
15.	Sicherheitsdatenblatt für Ameisensäure	15 Blatt
16.	Sicherheitsdatenblatt für Natronlauge	13 Blatt
17.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung der Weizenstärkeanlage	8 Blatt
18.	Angaben zum Arbeits- und Gesundheitsschutz	7 Blatt
19.	Angaben zur Anlagensicherheit	2 Blatt
20.	Angaben zum Brandschutz	4 Blatt
21.	Angaben zum Explosionsschutz	17 Blatt
22.	Angaben zum Gewässer- und Bodenschutz	2 Blatt
23.	Angaben zum Schutz von Natur und Landschaft	2 Blatt
24.	Protokoll einer Artenschutzprüfung	2 Blatt
25.	Angaben zum Lärmschutz	1 Blatt

26. Angaben zum sonstigen Immissionsschutz	5 Blatt
27. Betriebseinheiten – Formular 2	5 Blatt
28. Betriebsablauf und Emissionen – Formular 4	1 Blatt
29. Quellenverzeichnis – Formular 5	2 Blatt
30. Angaben zum Gewässerschutz – Formular A und Formular 7	2 Blatt
31. Angaben zu Abfällen – Formular B	2 Blatt
32. Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – Formular C	4 Blatt
33. Topografische Karte (Maßstab 1:50000) und Luftbild	2 Blatt
34. Flurkarte (Maßstab 1:1000)	1 Blatt
35. Bauantragsformular	2 Blatt
36. Baubeschreibung	2 Blatt
37. Betriebsbeschreibung für gewerbliche Anlagen	4 Blatt
38. Statistik der Baugenehmigungen – Erhebungsbogen	2 Blatt
39. Lageplan – Maßstab 1:500	1 Blatt
40. Positionsplan – Bodenplatte und Fundamente	1 Blatt
41. Zeichnung – einstufiger Fallfilmverdampfer	1 Blatt
42. Lageplan des öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs v. 01.08.2016	1 Blatt
43. Brandschutzkonzept vom 25.07.2016	5 Blatt

Die Genehmigung wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt

1. Allgemeines

Die Anlage muss nach den geprüften mit Etikettaufkleber gekennzeichneten und dieser Genehmigung nachgehefteten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Festsetzungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.

2. Bereithaltung der Genehmigung

Diese Genehmigung mit allen Anlagen oder eine beglaubigte Abschrift ist an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereitzuhalten und den Bediensteten der Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

3. Frist für die Errichtung

Die im Tenor dieses Bescheides genannten Maßnahmen müssen innerhalb von 6 Monaten nach Zustellung des Genehmigungsbescheides abgeschlossen sein.

Die Frist verlängert sich bei Einlegung von Rechtsmitteln entsprechend, soweit nicht die sofortige Vollziehung angeordnet worden ist.

4. Vorlage des Ausgangszustandsberichtes

Dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und den Betrieb der Eindampfanlage (letzte Teilgenehmigung) ist ein Ausgangszustandsbericht (AZB) über den Zustand des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück beizufügen.

Art, Umfang und Methodik der Ermittlungen zur Erstellung des Ausgangszustandsberichtes ist vorab mit dem Umweltamt - der Stadt Hamm abzusprechen.

Hinweis zum Ausgangszustandsbericht

Die geänderte Anlage darf erst dann in Betrieb genommen werden, wenn ein Ausgangszustandsbericht (AZB) über den Zustand des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück in einer von der zuständigen Behörde (Umweltamt - der Stadt Hamm) geprüften und akzeptierten Form hinsichtlich Vollständigkeit und Plausibilität vorliegt.

5. Anzeigepflicht

Dem Bauordnungsamt - Sachgebiet Immissionsschutz- der Stadt Hamm ist der Beginn der genehmigten Maßnahme mindestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

6. Nebenbestimmungen zur Bauausführung

- 6.1 Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen (§ 202 BauGB).
- 6.2 Baustoffe und Baugeräte dürfen keinesfalls, auch nicht vorübergehend, auf öffentlichen Verkehrsflächen gelagert werden (§ 14 BauO NRW).
- 6.3 Die statische Berechnung (Statik), einschließlich ihrer Prüfbemerkungen und Prüfberichte, ist Bestandteil der Baugenehmigung und bei der Ausführung zu beachten.
- 6.4 Spätestens bei Beantragung der Bauzustandsbesichtigung für den Rohbau ist dem Bauordnungsamt der Abnahmebericht des beauftragten Prüfsachverständigen über die erfolgte Bauüberwachung vorzulegen.
- 6.5 Das Brandschutzkonzept des Brandschutzsachverständigen Ketteler mit Stand vom 25.07.2016, ist Bestandteil dieser Baugenehmigung und bei der Bauausführung zu beachten.
- 6.6 Mit dem Vorhaben darf erst nach Ausräumen des Kampfmittelverdachtbeschlusses begonnen werden. Setzen Sie sich daher bitte rechtzeitig vor Baubeginn mit der Feuerwehr der Stadt Hamm (Abteilung Dienstleistung, Produkte und Logistik (DPL), Hafenstraße 45, Tel.: 02381/903-250) in Verbindung.

Hinweis zu Methanausgasungen

Nach gutachterlichen Feststellungen liegt das Baugrundstück in einem großflächigen Bereich, in dem aktuell Ausgasungen von Kohlenflözgasen auftreten können. Eine Freisetzung aus Methan ist insbesondere dann möglich, wenn die abdichtenden Schichten des Quartärs sowie des Emscher-Mergels durchteuft werden. Es können dann bautechnische Maßnahmen wie zum Beispiel eine flächige Gasdrainage unter Neubauten oder eine Abführung von aufsteigendem Gas zum Beispiel mittels Rigolen, Drainplatten oder Entgasungsleitungen notwendig werden.

Es wird daher dringend empfohlen, objektbezogene Untersuchungen sowie die Konzeptarbeit von Vorsorge- und Sicherheitsvorkehrungen durch einen Sachverständigen durchführen zu lassen.

Sollte die objektbezogene Untersuchung ein Gefahrenpotential konkretisieren, ist eine Information des Bauordnungsamtes der Stadt Hamm, insbesondere über etwaig erforderliche bautechnische Maßnahmen, erforderlich.

Nähere Informationen können beim Geologischen Dienst NRW Landesbetrieb, Abteilung Rohstoffe, De-Greif-Strasse 195, 47803 Krefeld eingeholt werden.

Telefon: 02151/897-0, Fax: 02151/897-505, E-Mail: poststelle@gd.nrw.de

7. Nebenbestimmungen zum Abfall- und Bodenschutzrecht

- 7.1 Der Beginn der Aushubarbeiten ist dem Umweltamt der Stadt Hamm - Untere Abfallwirtschaftsbehörde - **vorher** schriftlich oder telefonisch (02381/17-7101 bzw. 17-7148/-7145/-7146, Fax 17-2931) anzuzeigen.
- 7.2 Sämtliche Auskofferungsarbeiten sind unter Aufsicht eines anerkannten Sachverständigen durchführen zu lassen.
- 7.3 Die erfolgreich abgeschlossenen Tiefbauarbeiten sind durch den aufsichtführenden Sachverständigen zu bescheinigen. Ein entsprechendes Schreiben ist der Unteren Bodenschutzbehörde spätestens vier Wochen nach der Schlussabnahme vorzulegen
- 7.4 Anfallender Bodenaushub, ist gemäß den abfallrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß zu entsorgen. Entsorgungs-/Verwertungsnachweise sind frühzeitig zu stellen.
- 7.5 Nach § 2 LBodSchG (Landesbodenschutzgesetz) sind Bauherren und Bauherrinnen verpflichtet, Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädliche Bodenveränderungen, die bei der Baumaßnahme, Baugrunduntersuchungen oder ähnlichen Eingriffen in den Boden und den Untergrund bekannt werden, unverzüglich der Zuständigen Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Sollten daher Auffälligkeiten in Boden, Bodenluft bzw. Grundwasser erkennbar werden, ist das Umweltamt (Untere Bodenschutzbehörde, Tel. 02381/ 17-7101, Fax 17-2931) unverzüglich zu benachrichtigen und die Arbeiten im betroffenen Bereich sofort einzustellen.

8. Hinweis zum Wasserrecht

Sollte im Rahmen der Baumaßnahme geplant sein Recyclingbaustoffe einzubauen, so ist hierfür vorab eine wasserrechtliche Genehmigung beim Umweltamt der Stadt Hamm zu beantragen.

Allgemeine Hinweise

- I. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG **nicht** von der Genehmigung eingeschlossen sind.
- II. Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb der im Genehmigungstenor gesetzten Frist die genehmigten Maßnahmen nicht abgeschlossen sind.
Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.
Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Frist aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 BImSchG).
- III. Die ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen - Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.02.1995 (GV. NRW S. 196/SGV. NRW 28) in der zurzeit geltenden Fassung ist zu beachten.
- IV. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, dem Bauordnungsamt - Immissionsschutz der Stadt Hamm mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken **kann** (§ 15 BImSchG).
- V. Jede **wesentliche** Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage bedarf der erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein **können**. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung

hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BImSchG).

- VI. Der Betreiber der Anlage oder **die** im Rahmen der Geschäftsbefugnis **dafür verantwortliche** Person hat der zuständigen Behörde mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden (§ 52 a Abs. 2 BImSchG).
- VII Die Vorschriften der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe -VAwS vom 20.03.2004 (GV. NRW. 2004 S. 274 / SGV. NRW. 77) in der zurzeit geltenden Fassung sind zu beachten.

Gründe

Der Antragsteller betreibt auf dem Betriebsgelände Speicherstraße 11 – 13 in 59067 Hamm eine Anlage zur Herstellung von Stärkemehlen.

Hierbei handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage, die der zuständigen Behörde gem. § 67 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz angezeigt worden ist und für deren Änderungen bzw. Erweiterungen Genehmigungen nach §§ 6 und §15 alter Fassung (heute § 16) Bundes-Immissionsschutzgesetz erteilt worden sind.

Der Antrag vom 30.06.2016 (Eingang 12.07.2016) letztmalig ergänzt am 03.08.2016 bezweckt die Erteilung einer Genehmigung (1. Teilgenehmigung) zur Durchführung der notwendigen Tiefbau- und Gründungsarbeiten durch Einbringung von Ramppfählen und Errichtung der Bodenplatte für die neue Eindampfanlage. Es ist vorgesehen die Errichtung des Gebäudes und der technischen Einrichtungen für die Eindampfanlage einschließlich der zugehörigen Nebeneinrichtungen und den Betrieb der Anlage im Rahmen einer 2. Teilgenehmigung zu beantragen.

Die Anlage zur Herstellung von Stärkemehlen gehört zu den unter Nr. 7.22.1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlage – 4. BImSchV) vom 02. Mai 2013 (BGBl I S. 973) genannten Anlage zur Herstellung von Stärkemehlen mit einer Produktionsleistung von 300 Tonnen oder mehr Hefe oder Stärkemehlen je Tag.

Zudem sind Anlagen der v. g. Art unter Nr. 7.24.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung -UVPG- vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung genannt, für die gem. § 3 c Satz 2 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorzunehmen ist.

Die Bewertung des Vorhabens gem. § 3 c UVPG ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Über das Ergebnis ist die Öffentlichkeit durch Bekanntmachung im Westfälischen Anzeiger gem. § 3 a UVPG informiert worden.

Die Anlage gehört des Weiteren zu den unter Nr. 6.4. b) ii) des Anhangs I der Richtlinie 2010/75/eu des europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung - Industrieemissions-Richtlinie) genannten Anlagen zur Behandlung, Verarbeitung und zur Herstellung von Nahrungsmitteln oder Futtererzeugnissen aus ausschließlich pflanzlichen Rohstoffen mit einer Produktionskapazität von mehr als 300 t Fertigerzeugnissen pro Tag oder 600 t pro Tag, sofern die Anlage an nicht mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist.

Gemäß § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV sind bei Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie u.a. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung und Behandlung der von der Anlage erzeugten Abfälle vorgeschrieben. Die für diese Schutzbereiche sachverständigen Stellen haben den Antrag auf die Beachtung der bestehenden Vorschriften hin geprüft. Die von dort, aus bodenschutzrechtlicher und abfallwirtschaftlicher Sicht, vorgeschlagenen Auflagen wurden unter Nebenbestimmungen 7 ff in den Genehmigungsbescheid mit aufgenommen.

Das beantragte Vorhaben bedarf gem. §§ 6 und 16 in Verbindung mit § 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes der Genehmigung (hier: 1. Teilgenehmigung).

Genehmigungsbehörde ist die Stadt Hamm als Untere Umweltschutzbehörde nach Maßgabe der Bestimmungen des Ersten Abschnittes des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit §§ 1 u.2 der 4. BImSchV und Nr. 7.22.1 des Anhangs der 4. BImSchV sowie § 1 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz –ZustVU- vom 11.12.2007 (GV.NRW.S.662 / SGV.NRW 282) in der zurzeit geltenden Fassung.

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung (1. Teilgenehmigung) ist nach den Bestimmungen der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001) in der zurzeit geltenden Fassung durchzuführen.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung der Genehmigung erforderlichen Umfang mit dem Antrag vom 30.06.2016 vorgelegt bzw. später nachgereicht.

Die sachverständigen Behörden oder andere Träger öffentlicher Belange haben den Antrag auf die Beachtung der bestehenden Vorschriften hin geprüft.

Es liegen vor die Stellungnahmen

- des Bauordnungsamtes der Stadt Hamm vom 01.08.2016
- des Umweltamtes der Stadt Hamm vom 01.08.2016
- der Feuerwehr der Stadt Hamm vom 29.07.2016
- der Bezirksregierung Arnsberg (Arbeitsschutz) vom 21.07.2016

Danach bestehen bei Einhaltung der vorgeschlagenen Nebenbestimmungen gegen die Erteilung der beantragten Genehmigung keine Bedenken.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um ein Vorhaben innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles, das nach § 34 Abs. 1 Baugesetzbuch zu beurteilen ist.

An planungsrechtlichen Festsetzungen besteht der nicht qualifizierte Bebauungsplan „Baugebiets-plan“ der Stadt Hamm. Danach liegt das Betriebsgelände der Antragstellerin in einem GI-Gebiet.

Das Vorhaben ist zulässig, da es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und den Festsetzungen des Baugebietsplanes nicht widerspricht. Auch sonstige öffentliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen ist gem. § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen worden, da der Träger des Vorhabens dieses beantragt hat und durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen für die in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter zu besorgen sind.

Die Prüfung gem. § 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz ergab, dass

- a) ein berechtigtes Interesse an der Erteilung der Teilgenehmigung besteht, und
- b) die Genehmigungsvoraussetzungen für den beantragten Gegenstand der Teilgenehmigung vorliegen.

Eine vorläufige Beurteilung ergab, dass der Errichtung des Gebäudes für die Eindampfanlage und der technischen Einrichtungen für die Eindampfanlage einschließlich der zugehörigen Nebeneinrichtungen und dem Betrieb der gesamten Anlage keine unüberwindbaren Hindernisse in Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen.

Damit ist die beantragte Genehmigung (1. Teilgenehmigung) gem. §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz unter Festlegung der sich als notwendig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Kostenentscheidung

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens sind von der Antragstellerin zu tragen. Hierzu ergeht ein gesonderter Bescheid.

Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV. NRW 2012 S.548) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis

Zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie Hinweise auf der Homepage des Verwaltungsgerichts Arnsberg unter www.vg-Arnsberg.nrw.de

Stadt Hamm 3. August 2016

Der Oberbürgermeister

Im Auftrag

(Kienz)